



Rat der
Europäischen Union

035007/EU XXV. GP
Eingelangt am 31/07/14

Brüssel, den 23. Juli 2014
(OR. en)

11684/14
ADD 1

PV/CONS 39
ECOFIN 736

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3327. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN)** vom 8. Juli 2014 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 11504/14 PTS A 57)

2. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (GA + E) 3

B-PUNKTE (Dok. 11502/14 OJ CONS 39 ECOFIN 718)

3. Sonstiges 4

*

*

*

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

(GA + E)

10996/14 FISC 99 ECOFIN 679

+ COR 1 (da)

Der Rat nahm die Richtlinie einstimmig an (Rechtsgrundlage: Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Erklärung des Rates

"Der Rat

- erklärt seine Absicht, die aggressive Steuerplanung sowie die Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS) auf EU- und internationaler Ebene zu bekämpfen, und betont, dass dabei geprüft werden sollte, ob die laufenden Arbeiten der OECD mit dem Rechtsrahmen der EU zu vereinbaren sind;
- hebt hervor, dass es dringend erforderlich ist, die steuerlichen Schlupflöcher der Mutter-Tochter-Richtlinie zu schließen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Unterschiede in nationalen Steuersystemen ausgenutzt werden, damit es in den Mitgliedstaaten nicht zu erheblichen Einnahmeausfällen kommt und ein fairer Wettbewerb zwischen den Unternehmen im Binnenmarkt gewährleistet ist;
- nimmt Kenntnis davon, dass die direkte Besteuerung zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, alle Mitgliedstaaten sich jedoch darin einig sind, dass das durch die Gestaltungen mit Hybridanleihen entstandene steuerliche Schlupfloch, das zu einer doppelten Nichtbesteuerung führt, in der Änderungsrichtlinie behandelt werden sollte;
- stellt fest, dass eine Aufteilung des Änderungsvorschlags notwendig ist, um im Bereich der Hybridanleihen rasche Fortschritte zu ermöglichen, und nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass in Bezug auf den anderen vorgeschlagenen Teil der Änderungsrichtlinie noch weitere Beratungen erforderlich sind, da die Mitgliedstaaten bislang unterschiedliche Auffassungen geäußert und einige von ihnen Bedenken zu diesem Teil des Vorschlags vorgebracht haben;
- betont, dass die Arbeiten zu dem verbleibenden Teil des Änderungsvorschlags fortgesetzt werden müssen, und nimmt die Absicht des künftigen italienischen Vorsitzes zu Kenntnis, eine Grundlage für eingehende Beratungen über weitere Fälle einer doppelten Nichtbesteuerung im Rat zu schaffen."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission

- hebt hervor, dass die vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Mutter-Tochter-Richtlinie in Fällen einer doppelten Nichtbesteuerung aufgrund von Inkongruenzen zwischen den Mitgliedstaaten bei der steuerlichen Behandlung von Gewinnausschüttungen, die zu unbeabsichtigten steuerlichen Vorteilen führen, gelten;
- bestätigt, dass die vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Mutter-Tochter-Richtlinie nicht gelten sollen, wenn keine doppelte Nichtbesteuerung vorliegt oder wenn die Anwendung zu einer Doppelbesteuerung der Gewinnausschüttungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften führen würde.
- und bestätigt in Anbetracht dessen, dass die Annahme dieses Vorschlags die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, künftigen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der direkten Besteuerung zuzustimmen."

B-PUNKTE

3. Sonstiges

- **Gesetzgebungsakte der Stufe 2 über die Beiträge der Banken im Rahmen der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten/des einheitlichen Abwicklungsmechanismus**
 - Sachstand

Der Rat beriet über den Stand der Konsultationen im Hinblick auf Gesetzgebungsakte der Stufe 2 über die Beiträge der Banken im Rahmen der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus.

Die Kommission unterrichtete die Minister davon, dass die Arbeit in den Sachverständigengruppen voranschreitet und dass eine Reihe wichtiger Fragen herausgestellt wurde, etwa die des Umgangs mit Bankengruppen und der Proportionalität im Hinblick auf kleine Banken.

Den Ministern wurde mitgeteilt, dass die Online-Konsultation der Interessengruppen am 14. Juli 2014 abgeschlossen sein soll. Ferner wurden sie gebeten, die angeforderten Angaben zu den Banken einzureichen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
